



Richtlinien für die Vergabe einmaliger Förderungen aus dem Sozialtopf der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz

Als Studierendenvertretung an der TU Graz sind wir sehr darum bemüht, unsere studierenden Kolleginnen und Kollegen in jeder erdenklichen Form, und daher auch im finanziellen Sinne, beim Studium zu unterstützen. Aus diesem Grund ist dieser Sozialtopf entstanden, mit dem wir sozial besonders bedürftigen Studierenden und Studierenden in Notlagen das Studium finanziell erleichtern möchten.

Wir ersuchen die beantragenden Personen um Verständnis dafür, dass die Mittel des Sozialtopfes beschränkt sind und eine freiwillige Förderung der HTU Graz darstellen. Das entscheidungsfassende Gremium besteht aus Sachbearbeiter*innen und dem Referenten des Referates für Sozialpolitik der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz.

Beschlussfassung am: 04.06.2024

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung aus dem Sozialtopf der HTU Graz ist, dass die beantragende Person
 - a. ein Studium an der TU Graz betreibt,
 - b. im Sinne der Richtlinien unter § 2 sozial bedürftig ist,
 - c. laut § 3 einen adäquaten Studienerfolg nachweisen kann, und
 - d. in dem laufenden Jahr keine andere Förderung aus ÖH-Mitteln bekommen hat (Bundes-ÖH, andere HV, SV), ausgenommen Förderungen aus dem Sozialtopf der HTU im vorhergehenden Semester.
- (2) Die beantragende Person muss durch die Vorlage einer Studienbestätigung für das Semester, in dem die Förderung beantragt wurde, beweisen, dass sie*er ein Studium an der TU Graz betreibt.
- (3) Die beantragende Person muss dafür Sorge tragen, dass der Antrag vollständig ausgefüllt ist und alle Angaben im Antrag anhand der entsprechenden Unterlagen klar und offensichtlich nachgewiesen sind.
- (4) Auf die Gewährung von finanziellen Förderung seitens der HTU Graz besteht kein Rechtsanspruch.





§ 2 Soziale Bedürftigkeit

- (1) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn das monatliche Einkommen (in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung) der*des Studierenden die Armutsgefährdungsschwelle aus dem Absatz 2 unterschreitet und das monatliche Einkommen die notwendigen monatlichen Ausgaben um weniger als 10% übersteigen.
- (2) Die Eventuelle Ersparnisse die über den Betrag aus dem Abs. 3 sind, sind dem monatlichen Einkommen im Sinne des Abs 1 anzurechnen.
- (3) Die Armutsgefährdungsschwelle wird auf 80% des von Statistik Austria für das vorherige Jahr festgelegten Betrags angesetzt. Dies berücksichtigt, dass die meisten Studierenden mit ihrem Einkommen die offizielle Armutsgefährdungsschwelle nicht erreichen. Die offizielle Schwelle ist für Einzelpersonen in privaten Haushalten berechnet. Viele Studierende leben jedoch in Wohngemeinschaften oder Studentenheimen, wo die Lebenshaltungskosten im Vergleich zu alleinlebenden Personen um mindestens 20% geringer sind.
- (4) Zum Nachweis der sozialen Bedürftigkeit muss die*der Studierende im Antrag klar und deutlich das gesamte Einkommen der letzten 6 Monate angeben sowie die Summe aller monatlichen Ausgaben. Diese sind durch einen Bankkonto-Auszug zu belegen, in dem das Einkommen klar von den Ausgaben getrennt markiert ist.
- (5) Für das gesamte Einkommen sind die Grundlage sowie der Nachweis vorzulegen (z.B. Geld von den Eltern durch eine schriftliche von den Eltern unterzeichnete Erklärung, Lohn durch Lohnzettel, Studienbeihilfe durch den Bescheid der Stipendien-Stelle usw.)
- (6) Für Alle Ausgaben die 20% des monatlichen Einkommens übersteigen, sind die Rechnung oder die Rechtsgrundlage mit kurzer Begründung vorzulegen; das gilt insbesondere für die Miete.
- (7) Für Studierende, die einen Studienbeitrag leisten müssen, ist dieser (als Ausgabe und im Falle eine Rückerstattung als Einkommen) als solcher anzugeben, wie auch alle übrigen studienbezogenen Aufwände, die 20% des monatlichen Einkommens übersteigen, und bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit außer Acht zu lassen.
- (8) Die soziale Bedürftigkeit einer beantragenden Person, die in einem gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern oder Partner*innen lebt, ist dann gegeben, wenn das gemeinsame Einkommen Armutsgefährdungsschwellen aus dem Absatz 2 multipliziert mit dem folgenden Faktor unterschreitet:
 - i. gemeinsamer Haushalt mit der*dem Partner*in, ohne Kinder: Faktor 1.5
 1. mit 1 Kind: Faktor 1.8
 2. mit 2 oder mehr Kindern: Faktor 2.1
 - ii. gemeinsamer Haushalt mit einem Elternteil: 1.5





1. bei beiden Eltern: 1.8
2. bei einem Elternteil und Geschwistern: 1.8
3. bei beiden Eltern und Geschwistern: 2.1

(9) Im Falle des Absatzes 7 sind die Einkommens- und Ausgabennachweise aus den Absätzen 2 bis 5 für den gesamten Haushalt nachzuweisen.

§ 3 Günstiger Studienerfolg

- (1) Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt für Studierende an der TU-Graz dann vor, wenn die*der Studierende in den letzten beiden Semestern vor der Antragstellung Studienleistungen im Ausmaß von zumindest acht Semesterstunden oder 14 ECTS erbracht hat.
- (2) Ausnahmen von dieser Regelung gelten in folgenden Fällen:
 - a. Für Studienanfänger*innen (Erstinskribierende) gilt ein Nachweis der gültigen Zulassung zu einem Studium.
 - b. Für Studierende mit Kind/ern und Personen mit Behinderung ist eine Studienleistung von mindestens vier Semesterstunden oder 7 ECTS ausreichend.
 - c. Diplomand*innen sowie im Masterstudierenden gilt das Erstellen der Diplom- oder Masterarbeit als adäquater Studienerfolg.
 - d. Sofern Doktorand*innen den Leistungsnachweis nach Absatz (1) nicht erbringen können, ist der Studienerfolg auch dann gegeben, wenn eine Bestätigung der*des Betreuerin*s über den angemessenen Fortschritt der Dissertation vorgelegt wird.
 - e. Im Falle von Krankheit, Behinderung und unvorhergesehener Ereignisse; liegt ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) vor, kann abweichend von Absatz 1 auch ein geringerer Studienerfolg individuell als adäquat angesehen werden.
 - f. Außerordentliche Studierende die sich in der Vorbereitung auf ein ordentliches Studium (Studienberechtigungs-prüfung oder Sprachkurs) befinden, können den günstigen Studienerfolg mit dem positiven Abschluss der „Ergänzungsprüfung Deutsch“ sowie der „Ergänzungsprüfungen aus den benötigten Fächern“ des Vorstudienlehrganges der Grazer Universitäten, nachweisen. In Falle einer mehrsemestrigen Vorbereitung, ist der Antrag ab dem 2. Semester möglich unter der Bedingung eines positiven Abschlusses der vorherigen „Kurs-Stufe“.

§ 4 Ansuchen

- (1) Anträge auf Förderung aus dem Sozialtopf der HTU Graz können von Studierenden der TU Graz an das Referat für Sozialpolitik der HTU Graz gestellt werden. Anträge können ausschließlich online über HTU Webseite gestellt werden. Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.
- (2) Anträge auf Förderung aus dem Sozialtopf können von 1.10 bis 30.01. und von 1.3. bis 15.6. eingereicht werden und werden laufend von der Vergabekommission bearbeitet. Zur Antragstellung ist das dafür vorgesehene Formular in der letztgültigen Fassung





zu verwenden. Das Formular ist im Sekretariat der HTU Graz erhältlich sowie auf der Internetseite der HTU Graz (<http://www.htugraz.at>) abrufbar.

- (3) Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind beizulegen:
- Studienbestätigung für das laufende Semester,
 - Studienerfolgsnachweis für die letzten 2 Semester,
 - Einkommensnachweise der beantragenden Person (inklusive soziale Leistungen und Unterstützung von Familie und Freunden) und ggf. Einkommensnachweise der*des Partnerin*Partners bzw. Eltern/Kindern/Geschwistern bei Leben im gemeinsamen Haushalt (inkl. soziale Leistungen und Unterstützung von Familie und Freunden),
 - Rechnungen bzw. Rechtsgrundlage mit kurzer Begründung für EUR 200,00 übersteigende Ausgaben (für die beantragende Person bzw. für alle mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen),
 - Fortlaufende Kontoauszüge der letzten sechs Monate (für die beantragende Person bzw. für alle mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen)
 - Meldezettel der beantragenden Person und ggf. aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit der Angabe über die Art der Beziehung zu diesen Personen. Dazu sind Nachweise beizulegen (bei Verheirateten: Heiratsurkunde; bei anderen Paaren eine gemeinsam unterschriebene eidesstattliche Erklärung über das Verhältnis; für Eltern und Kinder: Geburtsurkunde)
 - Für Drittstaatenangehörige: eine Kopie der gültigen Aufenthaltsbewilligung
 - Eine unterschriebene eidesstattliche Erklärung, in der die beantragende Person alle im Antrag gemachten Angaben und die beigelegten Dokumente glaubhaft macht. (Eine wahrheitswidrige Erklärung kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.)
 - Eigenhändig unterschriebene Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten (im Sinne der Art. 5-9 DSGVO)

§ 5 Verfahren

- (1) Die Anträge werden von der Vergabekommission bearbeitet.
- (2) Mitglieder der Vergabekommission sind Referent*in für Sozialpolitik und die Sachbearbeiter*innen im Referat für Sozialpolitik.
- (3) Mitglieder der Vergabekommission haben Einblick in die Unterlagen der beantragenden Person. Die HTU Graz gibt keinerlei Daten von Studierenden an Dritte weiter.
- (4) Die Entscheidung über einen Antrag wird von der Vergabekommission unter Berücksichtigung der „Richtlinien für die Vergabe der Förderung aus dem Sozialtopf der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der TU Graz“ in der letzten geltenden Fassung getroffen.
- (5) Die Vergabekommission trifft die Entscheidungen bei deren Sitzungen, die mindestens 2 Mal im Semester stattfinden. Die Entscheidung der Vergabekommission über die





- Anträge erfolgt durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Referat ist bei der Anwesenheit einer einfachen Mehrheit inklusive Sozialreferent*in beschlussfähig. In Falle der Abwesenheit des*der Sozialreferent*in, ist die Vergabekommission beschlussfähig, wenn diese*r, eine andere Person (aus dem Kreis der Sachbearbeiter*innen) als ihre*n/seine*n Vertreter*in schriftlich bevollmächtigt hat.
- (6) Die Vergabekommission regelt ad hoc ihr eigener Prozess der Bearbeitung der Anträge bei den einzelnen Sitzungen.
 - (7) Die Entscheidung über ein Ansuchen ergeht an die beantragende Person in Form einer schriftlichen Mitteilung, die von dem*der Referent*in für Sozialpolitik zu unterschreiben ist.
 - (8) In Falle einer positiven Entscheidung wird die Förderung in der entsprechenden Höhe (s. § 6) von dem Wirtschaftsreferat per Banküberweisung an das Konto des Antragstellers (angeführt in dem Antrag) überwiesen. Die Überweisung kann nur auf das Konto der*der Antragsteller*in folgen. Der*die Antragsteller*in trägt Verantwortung dafür, dass die von ihm*ihr angegebene Kontodaten stimmen.
 - (9) Die Entscheidung der Vergabekommission ist endgültig. In Falle einer Beschwerde entscheidet die Vergabekommission. In Falle, dass die Beschwerde begründet sei, hat die Vergabekommission eine neue Entscheidung zu treffen. Die neue Entscheidung muss unter der Berücksichtigung der Beschwerde stattfinden. Unbegründete Beschwerde sind als solche abzulehnen. Im letzteren Fall ist die Entscheidung über die Beschwerdeablehnung mit kurzer Stellungnahme der Vergabekommission in schriftliche Form dem*der Beschwerdeführer mitzuteilen. Die Antragstellerinnen, die mit einer solchen Entscheidung nicht zufrieden sind, können dann gegen diese Entscheidung eine Beschwerde bei dem HTU Vorsitz einreichen. HTU Vorsitz wird nur im Falle, dass die Entscheidung der Vergabekommission gegen diese Richtlinien verstößt, die aufheben und von der Vergabekommission die Neubewertung des Antrages verlangen. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 11. In allen anderen Fällen bleibt die Entscheidung der Vergabekommission aufrecht und der Beschwerdeführer*in wird darüber verständigt.
 - (10) Eine Förderung, die aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben oder auf eine andere gesetzwidrige Art erlangt wurde, ist zurückzuzahlen. Die Kenntnis von einem Sachverhalt, der nach dem Zeitpunkt Förderungszuerkennung eintritt und ein Ruhen oder eine Rückbezahlung der Förderung zur Folge hätte, ist dem Sozialreferat der HTU Graz binnen zwei Wochen zu melden. Die HTU Graz behält sich bei Zuwiderhandeln rechtliche Schritte vor.
 - (11) Unvollständige Anträge im Sinne der §§ 1, 2 und 4 sind unverzüglich abzulehnen. In einem solchen Fall ist das Nachreichen der nicht beigelegten Unterlagen oder gemachten Angaben nicht erlaubt.

§ 6 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung richtet sich nach den dafür gewährten Budgetmitteln und wird gemäß individueller Bedürftigkeit festgelegt.





- (2) Gesamtbetrag für die Förderung für ein Jahr wird am Anfang des Jahres von der Hochschulvertretung bestimmt.
- (3) Falls dieser Betrag erschöpft wird, die Vergabekommission kann von der HV eine Erhöhung des Gesamtbetrages beantragen. Falls dieser Antrag ausbleibt oder die HV über den Antrag der Vergabekommission negativ entscheidet, müssen alle drauffolgenden Anträge mit dieser Begründung abgelehnt werden.
- (4) Falls der Gesamtbetrag am Ende des Jahres nicht erschöpft wird, die HV entscheidet über die Verfügung des übrigbleibenden Mittel.
- (5) Pro Semester kann nur eine Förderung gewährt werden.
- (6) Die Höhe der Förderung hängt von der Bedürftigkeitsstufe der beantragenden Person ab. Es gibt drei Bedürftigkeitsstufen: Niedrig, Mittel und Hoch.
- (7) Die Bedürftigkeitsstufen sind wie folgt zu bestimmen:
 - a) In der bedürftigkeitsstufe Niedrig befinden sich Studenten, dessen monatliches Einkommen die Armutsgefährdungsschwelle nicht über 20% der Armutsgefährdungsschwelle unterschreitet.
 - b) In der bedürftigkeitsstufe Mittel befinden sich Studenten, dessen monatliches Einkommen die Armutsgefährdungsschwelle über 20% aber nicht über 40% der Armutsgefährdungsschwelle unterschreitet.
 - c) In der bedürftigkeitsstufe Hoch befinden sich Studenten, dessen monatliches Einkommen die Armutsgefährdungsschwelle über 40% der Armutsgefährdungsschwelle unterschreitet.
- (8) Maximale Beträge für die entsprechenden Stufen sind:
 - a) EUR 400.00 für die Bedürftigkeitsstufe Niedrig,
 - b) EUR 600.00 für die Bedürftigkeitsstufe Mittel und
 - c) EUR 800.00 für die Bedürftigkeitsstufe Hoch.Diese Beträge werden jährlich an die Inflation angepasst.

§ 7 Inkrafttreten und Kundmachung

- (1) Diese Richtlinien treten mit dem 05.06.2024 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinien sind zusammen mit den kurzen Informationen über die Förderung aus dem Sozialtopf und entsprechendem Formular über die Website der HTU Graz zu veröffentlichen und dadurch allen Studierenden an der TU bekannt zu machen.

